



HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2018

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. h.c. Hahn (FDP) vom 15.06.2018

betreffend Straßenbeiträge und Haushaltsgenehmigung

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Hessische Landtag hat in seiner 140. Plenarsitzung am 24. Mai 2018 mit großer Mehrheit eine Änderung der HGO und des KAG dahin gehend vorgenommen, dass es künftig keine Pflicht der Städte und Gemeinden mehr ist, Straßenbeiträge zu erheben. Nach Inkraftsetzung des Gesetzes kann jede Kommune alleine entscheiden, ob man vor Ort diese erhebt und wenn ja in Form der einmaligen oder der wiederkehrenden Art. Die Sprecher aller Fraktionen, die diesen Beschluss getragen haben, haben auch in den Lesungen im Plenum deutlich gemacht, dass nunmehr kein Zusammenhang mehr bestehen darf zwischen der Frage der Erhebung und kommunalrechtlicher Auflagen zum Beispiel in der Frage der Genehmigung des kommunalen Haushalts.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung, dass eine Haushaltsgenehmigung für kommunale Haushalte nicht mehr von der Existenz einer Straßenbeitragssatzung abhängig gemacht werden kann?

Ja, mit dem Gesetz zur Neuregelung von Straßenbeiträgen wird die bisherige "Soll-Vorschrift" in § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in eine "Kann-Vorschrift" geändert. Damit wird der Rechtszustand des KAG vor 2013 wiederhergestellt. Sowohl zur "Kann-Vorschrift" vor dem Jahr 2013 als auch zur "Soll-Vorschrift" hat die Rechtsprechung (Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28.11.2013 sowie vom 12.01.2018) wiederholt geurteilt, dass bei defizitären Kommunen eine Ermessensreduzierung auf Null eintritt und die Kommune verpflichtet ist, ihren haushaltsrechtlichen Pflichten nachzukommen und Straßenbeiträge zu erheben. Zur Begründung führte die Rechtsprechung u.a. § 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) an, der einen Einnahmebeschaffungsvorrang von Entgelten und damit auch Straßenbeiträgen vor der Möglichkeit zur Steuererhebung normierte. Mit der Änderung des § 93 Abs. 2 HGO ist diese gesetzlich festgelegte Reihenfolge der Einnahmenerzielung ausschließlich für Straßenbeiträge abgeschafft worden. Die gesetzliche Neuregelung stellt es somit in das Ermessen der Gemeinden, ob sie von der Möglichkeit der Erhebung von Ausbaubeiträgen Gebrauch machen wollen oder nicht. Dieses Ermessen wird nicht durch die Grundsätze der Einnahmebeschaffung des § 93 Abs. 2 HGO eingeschränkt. Auch für defizitäre Kommunen ist damit die Verpflichtung entfallen, Straßenbeiträge zu erheben.

Frage 2. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass es informelle Bemerkungen aus landrätlichen Kommunalaufsichten gibt, die von großer Unsicherheit bei der Umsetzung gerade dieser Trennung von Erhebung der Straßenbeiträge und Haushaltssituation zeugen?

Es gab in der Tat bei einigen unteren Aufsichtsbehörden eine Verunsicherung, ob die gesetzliche Neuregelung tatsächlich im Sinne einer Wahlfreiheit über die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verstehen sei. Des Weiteren haben untere Aufsichtsbehörden um Einschätzung gebeten, ob die Regelung des § 93 Abs. 3 HGO, wonach Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist, es rechtfertige, Kreditgenehmigungen mit dem Hinweis auf die weiter bestehende Möglichkeit der Beitragserhebung zu versagen.

Hierzu finden sich Ausführungen in den aufsichtsrechtlichen Hinweisen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (siehe Fragen 3 und 4).

- Frage 3. Welche Maßnahmen hat bzw. wird die Landesregierung ergreifen, damit schnellstmöglich jedem Mitarbeiter der Behörden der Kommunalaufsicht der Wille des Gesetzgebers und der Inhalt des Gesetzes vollumfänglich bewusst wird?
- Frage 4. Was rät die Landesregierung Kommunen, die wegen der Abschaffung von Straßenbeiträgen Probleme mit der Kommunalaufsicht bekommen?

Die Fragen 3 und 4 werden auf Grund ihrer Sachnähe zusammen beantwortet.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat am 22. Juni 2018 aufsichtsrechtliche Hinweise zum Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen den kommunalen Aufsichtsbehörden, den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Hessischen Rechnungshof bekannt gegeben. Darin erfolgt eine Klarstellung der künftigen aufsichtlichen Befugnisse, Hinweise zur Pflicht zum Haushaltsausgleich als auch zum Verfahren der Kreditgenehmigung für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus. Die weiteren Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Erlass zu entnehmen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass es nach dieser Erlassregelung zu keinen Problemen mit der aufsichtlichen Anwendung der neuen Rechtslage kommt.

Wiesbaden, 10. Juli 2018

In Vertretung:
Werner Koch

Anlagen



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 87 · D-65021 Wiesbaden

Versand nur per Email

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Geschäftszeichen: IV 2 – 15 1 10

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Hardt
Durchwahl (06 11) 353 1510
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: thorsten.hardt@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 22. Juni 2018

Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018
Aufsichtsrechtliche Hinweise

1.) Gemeindliche Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen

Nach seitherigem Recht waren hessische Gemeinden im Falle eines defizitären Haushalts nach § 11 Abs. 1 und 3 KAG i. V. m. §§ 10, 92, 93 HGO verpflichtet, Straßenbeiträge in dem vom Gesetz zugelassenen Umfang zu erheben (Hess. VGH, Urt. v. 28. November 2013, Az. 8 A 617/12). Die Kommunalaufsicht durfte eine Gemeinde gemäß § 139 HGO zum Erlass einer Straßenbeitragssatzung anweisen und bei Nichterfüllung der Anweisung eine Straßenbeitragssatzung im Wege der Ersatzvornahme nach § 140 HGO erlassen (Hess. VGH, Urt. v. 12. Januar 2018, Az. 8 A 1485/13).

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) die Regelungen zur Verpflichtung der Städte und Gemeinden Straßenbeiträge zu erheben, nunmehr grundlegend verändert. So wurde die bisherige „Soll-Vorschrift“ des § 11 KAG zur Erhebung von Straßenbeiträgen wieder in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt. Gleichzeitig wurden die Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 93 Abs. 2 HGO wie folgt ergänzt:



Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben ausgenommen. § 92 Abs. 4 bleibt unberührt.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

*Durch die vorgesehenen Änderungen haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Straßenbeitragssatzungen zu erlassen und Beiträge zu erheben; **eine Rechtspflicht dazu wird jedoch nicht mehr bestehen.***

Der bisher geltende Vorrang der Erhebung von Straßenbeiträgen nach KAG gegenüber Steuern gilt daher nicht mehr. Damit ist auch die gesetzliche Verpflichtung für defizitäre Kommunen entfallen, Straßenbeiträge zu erheben. Von daher gibt es künftig für die Aufsichtsbehörden keine rechtliche Grundlage mehr, die Erhebung von Straßenbeiträgen zu fordern und mit den aufsichtlichen Mitteln der §§ 138 ff. HGO durchzusetzen bzw. die Aufhebung von örtlichen Straßenbeitragssatzungen zu beanstanden.

2.) Pflicht zum Haushaltsausgleich

Die Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen rechtfertigt allerdings nicht, auf die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zu verzichten. In der Gesetzesbegründung heißt es:

Der Hinweis auf den Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 4 stellt jedoch zugleich klar, dass die Rangfolge zur Erzielung von Erträgen keine Auswirkungen auf haushaltsrechtliche Pflichten, insbesondere auf die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich hat. Bei defizitärer Haushaltslage muss eine Gemeinde weiter alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen; sie besitzt nunmehr nur eine größere Entscheidungsfreiheit bei der Schwerpunktsetzung auf die Einnahmequellen.

Ein Verzicht auf die Einnahmen aus Straßenbeiträgen muss daher aus den allgemeinen Deckungsmitteln oder über den Weg der Aufwandsreduzierung kompensiert werden. Bei der Entscheidung zum Beitragsverzicht haben die Städte und Gemeinden die aktuellen und künftig geltenden Rahmenbedingungen der Genehmigungsfähigkeit kommunaler Haushalte verantwortungsvoll zu berücksichtigen. So muss nach § 3 Abs. 3 GemHVO

die ordentliche Tilgung in voller Höhe aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Ab 2019 gelten zudem stringentere Anforderungen an die Haushaltsgenehmigung (§ 97a HGO neu). Zudem müssen Kommunen, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, ab 2019 auch aus der laufenden Verwaltungstätigkeit den Hessenkassenbeitrag (bis zu 30 Jahren) erwirtschaften. Weiterhin gelten ab 2019 der sog. Liquiditätspuffer (§ 106 HGO) und die neuen Regelungen zum Liquiditätskredit nach § 105 HGO.

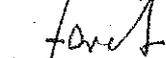
3.) Kreditgenehmigung für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaues

Macht eine Kommune von der gesetzlichen Wahlfreiheit Gebrauch und verzichtet darauf, die Grundstückseigentümer an der Finanzierung der kommunalen Straßen zu beteiligen, wird in nicht wenigen Fällen der Kreditbedarf der betreffenden Kommune steigen. Die gesetzliche Neuregelung wirkt insoweit auch auf die Regelung des § 93 Abs. 3 HGO, wonach Kredite nur subsidiär aufgenommen werden dürfen. Es ist daher nicht zulässig, die gesetzliche Grundentscheidung für die kommunale Wahlfreiheit dadurch zu konterkarieren, dass Kreditgenehmigungen mit dem Hinweis auf die weiter bestehende Möglichkeit der Beitragserhebung versagt werden.

Maßstab für Kreditgenehmigungen ist § 3 Abs. 3 GemHVO (ab 1.1.2019: § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO), wonach die jährlichen Tilgungsleistungen aus Einzahlungen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit zu finanzieren sind. Soweit dies auch in der mittelfristigen Finanzplanung gesichert ist, bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung eines durch den Verzicht auf Straßenbeiträge entstehenden Mehrbedarfs von Krediten. Das Nettoneuverschuldungsverbot (aus der Konsolidierungsleitlinie) ist durch die Regelung in § 3 Abs. 3 GemHVO ersetzt worden.

Den Erlass leiten Sie bitte zur unmittelbaren Anwendung an die Unteren Aufsichtsbehörden weiter.

Im Auftrag



(Hardt)